

FAQ Wald

Wie sind Wälder, insbesondere mit Schutzregelungen nach Art. 10 bis 12 a des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), zu berücksichtigen?

Grundsätzlich gibt es auch in den Wäldern energetisch geeignete, forstfachlich vertretbare und waldrechtlich zulässige Standorte für die Nutzung der Windenergie. Dabei sollte auf eine insgesamt ausgewogene Verteilung auf Wald- und Offenlandstandorte hingewirkt werden.

An den waldgesetzlichen Grundlagen zur Bewertung von WEA im Wald hat sich nichts geändert:

WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt. Die Rodungserlaubnis ist zu versagen bei:

- a) Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG),*
- b) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG),*
- c) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG),*
- d) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG), da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei WEA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Das Waldgesetz sieht hier also drei bedingte Versagungstatbestände vor, die jeweils im Einzelfall zu prüfen sind.*

In allen anderen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung abzuwägen mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes (§ 2 EEG) und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG).

Vor diesem Hintergrund schlägt das StMELF vor, o.g. Eigenschaften als Bann-, Schutz- und Erholungswälder i.R.d. Regionalplanfortschreibung als weiche Ausschlusskriterien in die Abwägung einzustellen. In solchen Flächen erscheint insoweit die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung daher grundsätzlich denkbar, soweit die Einzelbewertung der Flächen mit Unterstützung der Forstbehörden nichts Gegenteiliges ergibt. In Zweifelsfällen könnte die Herausnahme und ggf. Ausweisung als „weiße Flächen“ einen zielführenden Kompromiss darstellen.